

SCHULORDNUNG

Der Schule für Musik und darstellende Kunst Gaggenau

§ 1

Zweck und Aufgabe

Die Schule für Musik und darstellende Kunst, nachstehend als „Schule“ bezeichnet, ist eine Einrichtung des Musikschulvereins Gaggenau e. V. Sie hat die Aufgabe als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den Bestimmungen des Jugendbildungsgesetzes Kinder und Jugendliche an die Musik und darstellende Kunst heranzuführen, Begabung frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Sie soll ferner die Laienmusik in der Stadt Gaggenau auch dadurch fördern, dass sie in Fragen der Ausbildung und Jugendarbeit und auf sonstigem Gebiet mit den Musik- und Gesangsvereinen in der Stadt Gaggenau zusammenarbeitet und die Tätigkeit dieser Vereine unterstützt und fördert.

Die Schule für Musik und darstellende Kunst soll darüber hinaus mit den allgemeinbildenden Schulen und vorschulischen Einrichtungen sowie mit anderen kulturellen Institutionen am Ort eng zusammenarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

Die Schule führt die Bezeichnung „Schule für Musik und darstellende Kunst“. Sie hat ihren Sitz in Gaggenau.

§ 3

Leitung der Schule

Die Schule wird, soweit pädagogische Belange berührt werden, vom künstlerischen Leiter geführt. Die kaufmännische Leitung sowie Verwaltung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Gaggenau. Personalangelegenheiten werden vom Personalwesen, die Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gaggenau wahrgenommen. Das Nähere hierzu regelt die vom Vorstand des Musikschulvereins Gaggenau e. V. zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 4

Elternbeirat

Bei der Schule kann ein Elternbeirat gebildet werden. Für dessen Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben gilt die Elternbeiratsverordnung des Landes Baden-Württemberg i. V. m. der Richtlinie der Bundes-Eltern-Vertretung der Musikschulen in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 5

Zuständigkeitsbereich, Ausbildungsinhalte

- (1) Die Schule steht im Rahmen ihrer Zielsetzung Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Sofern die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, steht die Schule auch Erwachsenen offen.
- (3) Zugang zur Schule haben nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 alle Einwohner der Stadt Gaggenau ohne Rücksicht auf Konfession, Weltanschauung oder Herkunft. Sofern es die Kapazität der Schule gestattet, können auch Einwohner anderer Städte und Gemeinden zugelassen werden.
- (4) In Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. erfolgt die Ausbildung in folgenden Stufen:
 1. Grundstufe
 2. Unterstufe
 3. Mittelstufe
 4. Oberstufe

Die Grundstufe dient der Vermittlung und Entwicklung einer allgemeinen elementaren musikalischen Grundbildung. Sie soll die musikalischen Fähigkeiten des Kindes fördern, die Begabungsrichtung erkennen helfen darüber hinaus die zum nachfolgenden instrumentalen oder vokalen Unterricht notwendigen Grundlagen schaffen. Die Ausbildung erfolgt in Form der musikalischen Früherziehung für ca. 4 - 6 jährige oder als musikalische Grundausbildung in der Regel für ca. 6 – 8 jährige.

Die Unterstufe dient im gewählten Hauptfach der Vermittlung der Grundlagen für eine technisch wie musikalisch gleichermaßen befriedigende

Wiedergabe der entsprechenden Literatur. Sie vermittelt Grundlagen der Musiklehre und eine sorgfältige Schulung des Gehörs. Sie soll den Übergang in die Mittelstufe ermöglichen.

Die Mittelstufe dient der Erweiterung der Technik und der Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten. Der Abschluss der Mittelstufe ermöglicht den Übergang in die Oberstufe.

Die Oberstufe mit einem besonderen künstlerischen und technischen Anspruch setzt eine ausreichende Begabung, Reife und das Interesse für eine weitere musikalische Vervollkommnung voraus. Sie soll sowohl zum qualifizierten Laienmusizieren befähigen, als auch ein Berufsstudium ermöglichen.

- (5) Die Unterrichtsziele sollen dem Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. entsprechen.
- (6) Die Einteilung und Zuordnung zu den einzelnen Stufen erfolgt durch das pädagogische Personal der Schule für Musik und darstellende Kunst.
- (7) Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Gruppen- oder Klassenunterricht in der Grundstufe, als Gruppen- oder Einzelunterricht in der Unterstufe sowie als Einzelunterricht in der Mittel- und Oberstufe.
- (8) Gruppenunterricht ist ausschließlich unter Berücksichtigung fachspezifischer Kriterien möglich.
- (9) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.
- (10) Im Bereich der darstellenden Kunst sollen insbesondere Tanz in den verschiedenen Formen (z. B. Ausdruckstanz, Improvisationstanz, Folklore, historischer Tanz, klassisches Ballett, Jazztanz, Modern Dance) sowie Theater unterrichtet werden.

Das Unterrichtsangebot soll zu musisch-kreativem Tun anregen, Neigungen, Begabungen und ästhetisches Empfinden fördern sowie künstlerische Fähigkeiten und Inhalte vermitteln. Die Absätze 4 und 6 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 6

Schuljahr, Unterrichtszeiten, Unterrichtsort

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Beim Unterrichtsangebot Musikalische Früherziehung handelt es sich um einen zweijährigen Kurs. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Gaggenau gilt in gleicher Weise für die Schule für Musik und darstellende Kunst.
- (2) Der Unterricht an der Schule erfolgt in der Regel montags bis freitags. Abweichungen werden zwischen dem künstlerischen Leiter und Eltern bzw. Schülern einvernehmlich geregelt. Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde beträgt 3 Unterrichtseinheiten = 45 Minuten. Eine halbe Unterrichtsstunde sind 2 Unterrichteinheiten = 30 Minuten.

Die Unterrichtsdauer beträgt in den Fächern:

Musikalische Früherziehung	45 - 60	Minuten
Musikalische Grundausbildung	45 – 90	Minuten
Rhythmik für Vorschulkinder	75	Minuten
Instrumental/Vokalunterricht	30/45/60	Minuten
Theoretische Fächer	45	Minuten
Ergänzungsfächer	45 – 90	Minuten
Ballett	45 – 75	Minuten
Tanz	45 – 75	Minuten
Theater	mindestens 45	Minuten

- (3) Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz im Schulgebäude, Schulstraße 3, Gaggenau, statt. Andere Unterrichtsorte können durch den künstlerischen Leiter festgesetzt werden. Wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Unterricht in Ausnahmefällen auch als Onlineunterricht durchgeführt werden. Der Onlineunterricht erfordert das Einverständnis des Lehrers und des Schülers (bzw. des Erziehungsberechtigten). Ein Rechtsanspruch auf Onlineunterricht besteht nicht.

§ 7

Fächerangebote

- (1) An der Schule werden vor allem solche Fächer angeboten, die sich für das gemeinsame Musizieren, Spielen oder Darstellen eignen. Hierzu zählen in erster Linie:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass;
Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon;
Trompete, Flügelhorn, Waldhorn, Posaune, Tuba;
Gitarre, Mandoline;
Klavier, Cembalo;
Akkordeon;
Schlagzeug;
Gesang;
Ballett, Tanz;
Theater.

- (2) Als Ergänzungsfächer werden u.a. angeboten:
Orchester,
Spielgruppen,
Kammermusik,
Korrepetition,
Choreographie,
Allgemeine Musiklehre, Musiktheorie, Hörerziehung.

§ 8

Instrumente, Lernmittel

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument bzw. die erforderlichen Lern- und Hilfsmittel selbst besitzen.
- (2) Im Rahmen der Bestände der Schule können schuleigene Instrumente an die Schüler mietweise gegen Zahlung einer Gebühr überlassen werden. Diese wird in der Gebührenordnung festgelegt. Weitere Einzelheiten regelt ein abzuschließender Mietvertrag. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Blasinstrumente: Flöte, Klarinette, Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn (Euphonium, Bariton) und Tuba. Die Musikschule bietet bei diesen Instrumenten günstige Miet- und Finanzierungsmöglichkeiten über einen Musikalienhändler an.

§ 9

Unterrichtsbesuch

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht ist der Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages zwischen dem Musikschulverein Gaggenau und dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter.
- (2) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Aufnahme und Abmeldung werden rechtswirksam durch schriftliche Bestätigung des Schulsekretariats. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Schule hat der Antragssteller die bestehende Schulordnung und die Gebührenordnung schriftlich anzuerkennen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme auch während des Schuljahres, jeweils zu Monatsbeginn, erfolgen.
- (5) Die Unterrichtsverträge gelten unbefristet. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres, zum 30.09., möglich. Sie müssen dem Schulsekretariat spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres schriftlich zugegangen sein. In besonders begründeten Fällen (Wohnungswechsel, langdauernde Krankheit) kann die kaufmännische Leitung in Absprache mit dem Fachlehrer auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Lehrkräfte können Abmeldungen rechtswirksam nicht entgegennehmen.

- (6) Kann Gruppenunterricht aufgrund äußerer Umstände nicht mehr stattfinden, wird dieser auf die nächstmögliche Stufe geändert. Die Unterrichtsgebühren ändern sich analog zu der nächstmöglichen Stufe. Sollte dies nicht gewünscht werden, kann innerhalb von drei Monaten gekündigt werden.

§ 10

Probezeit

Grundsätzlich gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. In der Probezeit kann jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme am Unterricht

vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, kann das Verhältnis in beiderseitigem Einvernehmen gelöst werden.

§ 11

Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts, der Ergänzungsfächer und ggf. Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Schülers ist das Sekretariat der Schule oder die Lehrkräfte schriftlich oder telefonisch unverzüglich zu informieren.
- (2) Jeglicher Wohnungswechsel, auch innerhalb eines Wohnortes, sowie der Neuanschluss eines Telefonapparates bzw. Änderung der Telefonnummer sollte möglichst umgehend dem Sekretariat der Schule gemeldet werden.
- (3) Bei mehrmals unentschuldigtem Fehlen, auch in einem Ergänzungsfach, kann der Schüler vom gesamten Unterricht ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der künstlerische Leiter nach Anhörung des Fachlehrers und des Teilnehmers bzw. der Eltern. Der beabsichtigte Ausschluss vom Unterricht wird dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern schriftlich angekündigt. Der Ausschluss vom Unterricht erfolgt ebenfalls durch schriftliche Mitteilung an den Schüler bzw. an dessen gesetzlichen Vertreter.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu zahlen. Bei nachgewiesenen Härten kann davon abgesehen werden.
- (5) Ein Ausschluss vom Besuch des Unterrichts kann auch erfolgen, wenn durch schwerwiegende Störung oder Fehlverhalten des Schülers ein sachgerechter Unterricht nicht möglich oder der Schule nicht zuzumuten ist.

§ 12

Leistungsforderungen

- (1) Alle Schüler sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Zum Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schüler auf Wunsch eine Bestätigung des Ausbildungsstandes. Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufen entspricht. Der künstlerische Leiter kann im Einzelfall andere Regelungen treffen.

- (2) Sind im Unterricht mangels Begabung, mangels Fleißes oder aus anderen Gründen keine Fortschritte zu erzielen, kann ein Ausschluss von der weiteren Unterrichtsteilnahme durch den künstlerischen Leiter erfolgen. Für das Verfahren gelten § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 13

Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht ist eine Unterrichtsgebühr zu zahlen. Diese richtet sich nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung, welche vom Vorstand des Musikschulvereins erlassen wird. Aus der Gebührenordnung ergeben sich auch Einzelheiten über Gebührenermäßigung sowie die Sätze für die Instrumentenmiete.
- (2) Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate verteilt wird. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Teilbeträgen im Voraus vom Schulträger abgebucht. Dafür wird dem Schulträger ein Lastschriftmandat erteilt. Werden die Unterrichtsgebühren zu Lasten der Schule wieder zurückbelastet, sind die Gebühren hierfür in voller Höhe an die Schule zurückzubezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Mahngebühren in Höhe von 4,00 Euro zu entrichten.
- (3) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.

§ 14

Unterrichtsausfall

- (1) Unterricht, der durch Krankheit oder sonstige zwingende Verhinderungen der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine Vertretungskraft erteilt.
Ist der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Stunden ausgefallen, werden die anteiligen Unterrichtsgebühren ab der dritten ausgefallenen Stunde auf Antrag zum Schuljahresende erstattet. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.

- (2) Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit, Erholungsaufenthalt oder berufsbedingter Abwesenheit des Schülers von zusammenhängend mehr als drei Wochen Dauer oder bei ähnlicher Situation kann das Musikschulsekretariat in Absprache mit der kaufmännischen Leitung auf vorherigen schriftlichen Antrag eine gebührenfreie Beurlaubung aussprechen. Der Unterrichtsausfall muss durch eine Bescheinigung der Schule, des Ausbildungsinstitutes bzw. des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Bei Krankheit durch ein ärztliches Attest oder Gutachten.

§ 15

Schutzbestimmung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist das Sekretariat der Schule rechtzeitig zu informieren. Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen die Schule nicht besuchen.
- (2) Bevor der Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheiten -auch in der Familie- die Schule wieder besuchen kann, ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 16

Aufsicht, Haftung, Versicherung, Hausrecht

- (1) Eine Aufsicht für die Schüler besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Für die Haftung des Schulträgers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die Schüler schließt der Träger der Schule eine Unfallversicherung ab. Eine besondere Gebühr hierfür wird nicht erhoben.
- (4) Bei Unfällen, bei Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Schule im Rahmen und im Umfang der vom Schulträger abgeschlossenen Versicherung Ersatz. Eine weitergehende Haftung seitens der Schule besteht nicht.

- (5) Das Hausrecht wird durch den künstlerischen Leiter oder dessen Beauftragten ausgeübt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Alle früheren Schulordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Gaggenau, den 24. Juli 2024

Gez.
Michael Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes